



**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
Politikwissenschaft  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 30. September 2015**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-51.pdf>)

## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen .....	3
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Struktur, Studienumfang und Studiendauer .....	3
§ 3 Akademischer Grad .....	4
§ 4 Module und Modulhandbuch .....	4
§ 5 Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen.....	5
§ 6 Lehrveranstaltungen .....	6
§ 7 Prüfungsausschuss .....	6
§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer .....	8
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, verwandte Studiengänge .....	9
§ 10 Bewertung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen .....	9
§ 11 Prüfungsverfahren .....	11
§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren .....	13
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	13
§ 14 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte .....	15
§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere .....	15
§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen.....	15
§ 17 Prüfungstermine .....	16
§ 18 Bestehen der Masterprüfung .....	16
§ 19 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement und Rankingbescheinigung .....	16
§ 20 Zusatzprüfungen .....	18
§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen .....	18
§ 22 Studienverlaufsplan .....	19
§ 23 Fachstudienberatung .....	19
II. Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang .....	19
§ 24 Zugangsvoraussetzungen.....	19
§ 25 Ziele des Masterstudiengangs .....	20
§ 26 Aufbau, Inhalt und Umfang der Masterprüfung .....	20
§ 27 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit .....	21
§ 28 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit .....	22
III. Schlussbestimmungen .....	23
§ 29 In-Kraft-Treten der Änderungssatzung, Übergangsvorschriften .....	23
Anhang 1: Profile im Masterstudiengang Politikwissenschaft .....	24
Anhang 2: Wählbare politikwissenschaftliche Module.....	33

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Prüfungs- und Studienordnung:**

### **I. Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären Masterstudiengang Politikwissenschaft der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

#### **§ 2 Struktur, Studienumfang und Studiendauer**

- (1) Der Studiengang wird mit der Masterprüfung abgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Der Studiengang ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht. <sup>3</sup>Es sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen insgesamt 120 ECTS-Punkte entsprechend dem European Credit Transfer System zu erwerben. <sup>4</sup>Die jeweilige Gesamtanzahl kann in Abhängigkeit von den konkreten Wahlentscheidungen in begrenztem Umfang überschritten werden. <sup>5</sup>Es wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Arbeitsstunden pro Semester ausgegangen. <sup>6</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.
- (3) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung vier Semester. <sup>2</sup>Die jeweils erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen einschließlich der Masterarbeit sind ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird.
- (4) <sup>1</sup>Die Höchststudiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung sechs Semester.

- (5) <sup>1</sup>Modulprüfungen und Modulteilprüfungen die nach Ablauf der Höchststudien-  
dauer nicht abgelegt und bestanden sind, gelten als nicht bestanden. <sup>2</sup>Sofern ge-  
mäß § 11 Abs. 2 noch ein Prüfungsanspruch besteht, sind alle zum Bestehen  
des Studiengangs noch erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen  
innerhalb des nach Ablauf der Höchststudienzeit folgenden Semesters zu erbrin-  
gen. <sup>3</sup>Hierzu wird die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat schriftlich  
aufgefordert. <sup>4</sup>Sind nach Ablauf dieser Frist nicht alle erforderlichen Modulprü-  
fungen bzw. Modulteilprüfungen bestanden, ist die Masterprüfung endgültig  
nicht bestanden. <sup>5</sup>In diesem Fall ist das Prüfungsverfahren beendet. <sup>6</sup>Noch aus-  
stehende Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen oder eine in Bearbeitung  
befindliche Masterarbeit können dann nicht mehr als Prüfungsleistungen im  
Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.
- (6) Wird die Frist nach Abs. 4 aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten-  
den Gründen überschritten, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf An-  
trag eine Studienzeitverlängerung.
- (7) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und  
8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum El-  
terngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom  
5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermög-  
licht. <sup>2</sup>Entsprechende Anträge sind an die Studierendenkanzlei zu richten.

### § 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts  
(M.A.)“ in Politikwissenschaft erworben.

### § 4 Module und Modulhandbuch

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Masterprüfung sind Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen  
unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten zu absolvieren.  
<sup>2</sup>Den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind ECTS-Punkte zugeordnet. <sup>3</sup>Die Mo-  
dulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.  
<sup>4</sup>Der Zugang zu Studienschwerpunkten, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen  
sowie einzelnen Teilen daraus darf gemäß Art. 59 BayHSchG beschränkt werden.
- (2) <sup>1</sup>Ein Modul wird in der Regel mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen, auf de-  
ren Grundlage ECTS-Punkte vergeben werden. <sup>2</sup>Die Modulprüfung kann in fach-  
lich begründeten Ausnahmefällen durch Modulteilprüfungen erbracht werden.

- (3) <sup>1</sup>Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung werden im Rahmen eines Modulhandbuchs konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben wird. <sup>2</sup>Dies betrifft insbesondere die abzulegende Modulprüfung bzw. die abzulegenden Modulteilprüfungen, die für jeweilige Modulprüfung bzw. die jeweiligen Modulteilprüfungen geltende Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungsfrist sowie bei Modulteilprüfungen Festlegungen gemäß § 10 Abs. 4 zu deren Gewichtung bei der Modulnotenbildung. <sup>3</sup>Wesentliche Änderungen der Prüfungsmodalitäten in einzelnen Modulen können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen grundsätzlich nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Bekanntgabe des geänderten Modulhandbuchs das Studium des jeweiligen Moduls beginnen.

## § 5 Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann durch
- Referat mit schriftlicher Hausarbeit (ein Thema wird im Rahmen einer dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung mündlich präsentiert und als schriftliche Hausarbeit ausgearbeitet; die Modulprüfung wird insgesamt mit einer Note bzw. mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet),
  - Referat,
  - Schriftliche Hausarbeit,
  - Praktikum,
  - mündliche Prüfung,
  - schriftliche Prüfung,
  - Portfolio (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte des Themas der Veranstaltung zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen, die insgesamt bewertet wird),
  - Referat mit Portfolio (ein Thema wird im Rahmen einer dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung mündlich präsentiert und als Portfolio ausgearbeitet)

sowie durch das Anfertigen der Masterarbeit erbracht werden.<sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 240 Minuten.<sup>3</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten je Prüfling.<sup>4</sup>Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 10 und höchstens 120 Minuten.<sup>5</sup>Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit beträgt ab Themenstellung mindestens 1 Woche und höchstens 14 Wochen.<sup>6</sup>Prüfungsgegenstand der Modulprüfung und Modulteilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen.<sup>7</sup>Jede Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist individuell zu erbringen.<sup>8</sup>Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

- (2) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgehalten werden und sind von mindestens einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen.<sup>2</sup>Die Hochschulöffentlichkeit wird nach Maßgabe der vorhandenen Plätze von der Prüferin bzw. vom Prüfer zugelassen.<sup>3</sup>Auf Antrag des Prüflings sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (3) Mit der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit oder einer Masterarbeit ist, in der Regel in der Unterlage selbst, eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, dass die jeweilige Leistung selbständig verfasst bzw. erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

## § 6 Lehrveranstaltungen

<sup>1</sup>Den einzelnen Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet.<sup>2</sup>In den Lehrveranstaltungen werden Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen vermittelt.<sup>3</sup>Eine Lehrveranstaltung wird als Vorlesung, Übung, Seminar oder Kolloquium abgehalten.<sup>4</sup>Einem Modul ist eine Lehrveranstaltung oder es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 1 bis 4 Semesterwochenstunden zugeordnet.<sup>5</sup>Die Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; entsprechende Festlegungen werden im Modulhandbuch getroffen.

## § 7 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang ist einem Prüfungsausschuss zugeordnet.<sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss

1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
  2. sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen,
  3. bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer, wobei die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer an die Prüferinnen und Prüfer übertragen werden kann,
  4. berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
  5. gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Studienpläne,
  6. entscheidet über die Anrechnung von Praktikums-, sowie Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten,
  7. entscheidet über die Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen,
  8. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
  9. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben widerruflich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder ihre bzw. seine Stellvertretung delegieren. <sup>2</sup>Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an die Prüferinnen und Prüfer oder an das Prüfungsamt übertragen.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Mehrheit der Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. <sup>3</sup>In Fragen, die die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, sind nur prüfungsberechtigte Mitglieder des Ausschusses stimmberechtigt. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>5</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder gem. Abs. 3 werden vom Fakultätsrat gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. <sup>3</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.

- (5) <sup>1</sup>Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>4</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) <sup>1</sup>Bei Eilbedürftigkeit kann die bzw. der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. <sup>2</sup>Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie bzw. er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (7) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>2</sup>Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (8) <sup>1</sup>Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind der bzw. dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

## § 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Für die Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers der Masterarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung des Vorschlags besteht nicht.
- (2) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer im Rahmen der Masterprüfung richtet sich nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer im Rahmen der Masterprüfung darf nur bestellt werden, wer eine gleichwertige Hochschulprüfung bestanden hat.
- (4) <sup>1</sup>Die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer sollen den Prüflingen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder mehrerer Prüferinnen bzw. Prüfer ist zulässig.



## **§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, verwandte Studiengänge**

- (1) <sup>1</sup>An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. <sup>2</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien gemäß Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. <sup>3</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (2) <sup>1</sup>Bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die entsprechenden Studienzeiten angerechnet. <sup>2</sup>Für angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet.
- (3) Jede angerechnete Studien- und Prüfungsleistung wird einem Modul zugeordnet, mit ECTS-Punkten gewichtet und gegebenenfalls mit einer Note gemäß § 10 bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. <sup>2</sup>Zeugnisse und weitere für die Anrechnungsentscheidung notwendige Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

## **§ 10 Bewertung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen**

- (1) Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen der Masterprüfung sind gemäß Art. 61 Abs. 3 Nr. 10 des BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten.
- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 5 werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

Note 1 = sehr gut:  
eine hervorragende Leistung;

Note 2 = gut:  
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

Note 3 = befriedigend:

eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

Note 4 = ausreichend:

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

Note 5= nicht ausreichend:

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. <sup>3</sup>Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen. <sup>5</sup>Soll eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben. <sup>6</sup>Nach Maßgabe des Anhangs dieser Ordnung können Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen unbenotet bleiben; in diesen Fällen wird die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (3) Werden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet, werden keine ECTS-Punkte erworben.
- (4) <sup>1</sup>Die Note eines Moduls ist die Note der Modulprüfung und errechnet sich im Übrigen durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten erforderlichen Modulteilprüfungen des Moduls. <sup>2</sup>Die Gewichtung erfolgt nach Maßgabe des Modulhandbuchs entsprechend des für die jeweilige Modulteilprüfung ausgewiesenen prozentualen Anteils an der Modulnote.
- (5) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten Module, die in die einzelnen Modulgruppen einbezogen werden. <sup>2</sup>Bei Überschreitung der Summe der ECTS-Punkte in einer Modulgruppe wird die überschießende Punktezahl bei dem Modul mit der schlechtesten Note abgeschnitten. <sup>3</sup>Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für das jeweilige Modul verrechenbaren ECTS-Punkte.
- (6) Die Gesamtnote und die Noten der einzelnen Module werden auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) <sup>1</sup>Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5:	gut,
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.

<sup>2</sup>Wenn die Gesamtnote im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

(8) <sup>1</sup>Die Bewertungen der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Ordnung zu informieren.

## § 11 Prüfungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend in Modulprüfungen durchgeführt, die jeweils einer Modulgruppe zugeordnet sind. <sup>2</sup>Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Bewertung „bestanden“ erzielt wurde bzw. wenn in allen dem Modul zugehörigen Modulteilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Bewertung „bestanden“ erzielt wurde.

(2) <sup>1</sup>Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Im Falle des Nichtbestehens einer Modulteilprüfung sind sämtliche Modulteilprüfungen des Moduls zu wiederholen. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen können nach Wahl der oder des Studierenden auch während einer Beurlaubung abgelegt werden. <sup>2</sup>Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, ist dies dem Prüfungsamt in elektronischer oder schriftlicher Form anzuzeigen. <sup>3</sup>Im Falle des Hochschul- bzw. Studiengangwechsels erlöschen sämtliche Wiederholungsverpflichtungen.

(4) <sup>1</sup>Auf Antrag können die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen von höchstens zwei bereits bestandenen Modulen jeweils einmal freiwillig wiederholt werden, sofern die Masterprüfung noch nicht abgeschlossen ist. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Module solcher Teilgebiete gemäß Anhang 3, die nicht der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zugeordnet sind. <sup>3</sup>Die freiwillige Wiederholungsprüfung

muss innerhalb eines Jahres nach dem ersten erfolgreichen Ablegen der Prüfung und innerhalb der Höchststudierendauer nach § 2 Abs. 4 erfolgen. <sup>4</sup>Gewertet wird die jeweils bessere Note. <sup>5</sup>Eine freiwillige Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

- (5) <sup>1</sup>Der Wechsel einer abgelegten Modulprüfung oder Modulteilprüfung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Masterprüfung ist unter Beachtung der Höchststudierendauer gemäß § 2 Abs. 4 dem Prüfungsamt elektronisch oder in schriftlicher Form anzuzeigen. <sup>2</sup>Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur Wiederholung gemäß Abs. 2 oder 4 noch besteht.
- (6) <sup>1</sup>Für jeden zur Prüfung im Rahmen des Masterstudiengangs Politikwissenschaft zugelassenen Prüfling wird ein Konto der erzielten ECTS-Punkte eingerichtet. <sup>2</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist Einsicht in die Konten zu gewähren.
- (7) <sup>1</sup>Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, insbesondere in Gutachten zur Masterarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. <sup>2</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (8) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Die Prüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidaten und Kandidatinnen unbekannt Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen. <sup>3</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>4</sup>Dabei sind jeweils allen Kandidaten und Kandidatinnen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen; davon unberührt sind unterschiedliche Präsentationsreihenfolgen von Prüfungsaufgaben und Antwortvorschlägen. <sup>5</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punkteverteilung zu bestimmen. <sup>6</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Prüfer oder Prüferinnen (Aufgabensteller) zu erstellen. <sup>7</sup>Die Aufgabensteller überprüfen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob die Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Satzes 3, fehlerhaft sind. <sup>8</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>9</sup>Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. <sup>10</sup>Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>11</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten oder einer Kandidatin auswirken. <sup>12</sup>Die Prüfung gilt als

bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin insgesamt mindestens den festzulegenden Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der absoluten Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn die Zahl der vom Kandidaten oder von der Kandidatin zutreffend beantworteten Fragen höchstens um einen festzulegenden Prozentsatz die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Bezugsgruppe unterschreitet (relative Bestehensquote). <sup>13</sup>Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

- (9) Schriftliche Prüfungen in elektronischer Form, bei denen die auf einem Bildschirm angezeigten Prüfungsfragen ausschließlich unter Nutzung eines Eingabegerätes beantwortet werden, sind so zu archivieren, dass sie mit Hilfe eines ausreichend sicheren technischen Nachweises ihrer Authentizität ausgedruckt und zum Gegenstand der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen gemacht werden können.

## § 12 Mängel im Prüfungsverfahren

<sup>1</sup>Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. <sup>2</sup>Die Anzeige hat bei der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. <sup>3</sup>Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Dieser kann beschließen, dass der Prüfling sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung einer Modulteilprüfung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.

## § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen versäumt wird oder wenn nach Beginn der Prüfung aus von der bzw. dem Studierenden zu vertretenden Gründen ein Rücktritt von der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung erfolgt.
- (2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das grundsätzlich auf einer Untersuchung

beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist.  
<sup>3</sup>In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. <sup>4</sup>Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erklären und glaubhaft zu machen.

- (3) <sup>1</sup>Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.
- (3a) <sup>1</sup>Besteht gemäß Anhang 2 dieser Ordnung in einem Modul eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen, gilt eine von dem bzw. der Studierenden zu vertretende Abwesenheit von mehr als zwei Unterrichtsterminen bzw. von mehr als 20 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen als Versäumnis mit der Folge, dass das Modul als nicht erbracht gilt. <sup>2</sup>Abs. 2 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Hiervon abweichend sind die Gründe für ein Versäumnis gegenüber dem jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterin unverzüglich darzulegen und nachzuweisen. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen ist der Prüfungsausschuss einzubeziehen. <sup>5</sup>Werden insgesamt mehr als fünf Unterrichtstermine einer Lehrveranstaltung bzw. mehr als 40 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen, auch wenn die Gründe für die Abwesenheit nicht von dem bzw. der Studierenden zu vertreten sind.
- (4) <sup>1</sup>Wird versucht, das Ergebnis einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Der Prüfungsverstoß wird von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung protokolliert und vom Prüfer bzw. von der Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt. <sup>3</sup>Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats durch den Prüfer bzw. die Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt, so gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>4</sup>Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn bei einer Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhaltes aus anderen Werken ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt werden. <sup>5</sup>Bei Feststellung eines Plagiats kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholtem Verstoß festlegen, dass die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als „endgültig nicht bestanden“ gilt.
- (5) <sup>1</sup>Wird der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gestört, kann ein Prüfling durch die Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Falle gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

## § 14 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

- (1) <sup>1</sup>Auf die besondere Lage von Prüflingen mit länger andauernder oder ständiger Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Insbesondere ist behinderten Prüflingen, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung zu gewähren.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

## § 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere

<sup>1</sup>Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. <sup>2</sup>Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. <sup>3</sup>Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studierenden beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden.

## § 16 Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen der Masterprüfung setzt eine Meldung voraus. <sup>2</sup>Die jeweils geltenden Meldefristen werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>3</sup>Dabei ist anzugeben, ob die Meldung elektronisch oder in anderer Form einzureichen ist. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 2 erfolgt die Bekanntgabe der Meldefristen für Modulteilprüfungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzulegen sind, durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer. <sup>5</sup>Die Prüfungszulassung wird versagt, wenn die Meldefrist überschritten wurde und die Fristüberschreitung von dem oder der Studierenden zu vertreten ist.
- (2) Die Zulassung zur Masterprüfung wird versagt, wenn

- a) die Immatrikulation im Masterstudiengang Politikwissenschaft nicht besteht oder
  - b) die Meldefrist überschritten wurde und die Fristüberschreitung von dem oder der Studierenden zu vertreten ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterprüfung wird hochschulöffentlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Eine ablehnende Entscheidung wird schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

### **§ 17 Prüfungstermine**

Die Prüfungstermine werden spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.

### **§ 18 Bestehen der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen fristgerecht erbracht wurden.
- (2) <sup>1</sup>Ist eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung der Masterprüfung oder die Masterarbeit nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. <sup>2</sup>Noch ausstehende Teilprüfungen, auch eine in Bearbeitung befindliche Abschlussarbeit, können dann nicht mehr als Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.
- (3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird der Prüfling hierüber schriftlich benachrichtigt.

### **§ 19 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement und Rankingbescheinigung**

- (1) <sup>1</sup>Über die erfolgreiche Teilnahme an der Masterprüfung wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das den absolvierten Studiengang, den gegebenenfalls gewählten Studienschwerpunkt, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praktikumsleistung, Modulprüfung oder Modulteilprüfung abschließend bewertet worden ist. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzen-



den des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. <sup>4</sup>Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Masterprüfung ausgestellt werden.

- (2) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird ein Transcript of Records ausgehändigt, das den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Punkte, die absolvierten Module einschließlich der Masterarbeit, deren Benotung und ECTS-Punktzahl sowie die dem Modul gemäß Modulhandbuch zugeordneten bzw. von der oder dem Studierenden belegten Lehrveranstaltungen beinhaltet, soweit sie datentechnisch erfasst sind. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen eines Moduls werden nicht im Transcript of Records angegeben, wenn der Lehrveranstaltungstitel mit der Modulbezeichnung übereinstimmt. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag eine entsprechende Leistungsübersicht (Transcript of Records), die mit dem ergänzenden Vermerk ausgefertigt wird, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. <sup>4</sup>Ferner wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. <sup>5</sup>Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.
- (3) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. <sup>2</sup>Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. <sup>3</sup>Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfling die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Satz 1 zu führen.
- (4) <sup>1</sup>Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, das gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. <sup>2</sup>Das Diploma Supplement wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.
- (5) Abschlussdokumente gemäß Abs. 1 bis 4 die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse erstellt werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.
- (6) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird eine Bescheinigung über die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs ausgestellt, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. <sup>2</sup>Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden neben dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte

herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. <sup>3</sup>Gegebenenfalls sind weitere vorhergehende Jahrgänge in die Kohortenbildung einzubeziehen, bis mindestens 100 Abschlüsse enthalten sind. <sup>4</sup>Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlussjahrgänge einbezogen wurden. <sup>5</sup>Auf Antrag wird in der Bescheinigung die benötigte Fachstudiendauer und das Abschneiden innerhalb des jeweiligen Abschlussessemesters (Rangzahl) im absolvierten Studiengang angegeben.

## § 20 Zusatzprüfungen

- (1) Auf Antrag können weitere Modul- und Modulteilprüfungen im Rahmen der Masterprüfung abgelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die in den weiteren Modul- und Modulteilprüfungen erzielten Noten werden bei der Festlegung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht berücksichtigt. <sup>2</sup>Über das Ergebnis der zusätzlichen Module wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.
- (3) <sup>1</sup>Jede nicht bestandene Zusatzprüfung kann bis zum Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

## § 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung bekannt, so wird eine bereits erfolgte Bewertung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung annulliert und die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gilt als „nicht bestanden“.
- (2) Gegebenenfalls ausgehändigte Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement) sind unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte einzuziehen und ein verliehener akademischer Grad ist abzuerkennen.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## § 22 Studienverlaufsplan

<sup>1</sup>Der Studienverlaufsplan informiert exemplarisch über den Aufbau des Studiums. <sup>2</sup>Die Angaben über Lehrveranstaltungsarten und ECTS-Punkte sind als Richtwerte zu verstehen, die zum einen von einer etwas höheren Workload in einzelnen Semestern und zum anderen von einer Verteilung auf Vorlesungszeit und vorlesungsfreie Zeit ausgehen. <sup>3</sup>Der jeweils aktuelle Studienverlaufsplan wird hochschulöffentlich mitgeteilt.

## § 23 Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studiengangs durchgeführt.

## II. Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang

### § 24 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Der Zugang zum Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen mindestens sechssemestrigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten, in dem mindestens die Gesamtnote „gut“ (2,5) erreicht wurde, sowie den Nachweis von Leistungen des Fachs Politikwissenschaft einschließlich methodischer Kompetenzen (Methoden der empirischen Sozialforschung und der Statistik) im Umfang von mindestens 70 ECTS-Punkten, von denen mindestens 50 ECTS-Punkte Leistungen des Fachs Politikwissenschaft sein müssen, voraus. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 wird bei Nachweis von Leistungen des Fachs Politikwissenschaft einschließlich methodischer Kompetenzen (Methoden der empirischen Sozialforschung und der Statistik) im Umfang von mindestens 90 ECTS-Punkten, davon Leistungen des Fachs Politikwissenschaft im Umfang von mindestens 70 ECTS, im qualifizierenden Abschluss eine Gesamtnote von mindestens 3,0 für den Zugang vorausgesetzt.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die im qualifizierenden Abschluss gemäß Abs. 1 weniger als 20 ECTS-Punkte in Methoden der empirischen Sozialforschung und der Statistik nachweisen, können mit der Auflage zugelassen werden, dass eines oder mehrere Module aus dem Teilgebiet Politische Soziologie und der Modulgruppe 4 „Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik“ gemäß Anhang 1 der geltenden Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudien-

gang Politikwissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Rahmen des Masterstudiengangs Politikwissenschaft zu absolvieren sind. <sup>2</sup>Der Umfang der im Einzelfall zu absolvierenden Module ist von den im Rahmen der Bewerbung nachgewiesenen Kompetenzen abhängig.

- (3) Die im Rahmen von Auflagen absolvierten Module können in der Modulgruppe „Ergänzungsstudium“ gemäß § 26 Abs. 5 eingebracht werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Studiums ist bereits vor dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen zulässig. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. <sup>4</sup>Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. <sup>5</sup>Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. <sup>6</sup>Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. <sup>7</sup>Das Erbringen von einzelnen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

## § 25 Ziele des Masterstudiengangs

<sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen zweiten wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im forschungsorientiert ausgerichteten Studienfach Politikwissenschaft. <sup>2</sup>Im Master-Studium werden vertiefte Fachkenntnisse sowie die Voraussetzungen vermittelt, um die Zusammenhänge des Faches überblicken zu können. <sup>3</sup>Es soll die Fähigkeit erworben werden, die Zusammenhänge im Bereich der Politik einschließlich der öffentlichen Verwaltung mit sozialwissenschaftlichen Theorien und Analyseansätzen zu erfassen und zu erklären. <sup>4</sup>Zur Vertiefung der Ausbildungsinhalte kann ein Studienschwerpunkt gewählt werden.

## § 26 Aufbau, Inhalt und Umfang der Masterprüfung

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Masterprüfung sind Module innerhalb von Modulgruppen gemäß der im Anhang aufgeführten Vorgaben unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten durch Modulprüfungen zu absolvieren. <sup>2</sup>Den Modulen sind ECTS-Punkte zugeordnet. <sup>3</sup>Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, innerhalb der Vorgaben ihre Module so zu wählen, dass die Gesamtanzahl von 120 ECTS-Punkten für den Masterabschluss erreicht wird. <sup>4</sup>Durch die freie Kombination der Modulformate kann die zum Bestehen der einzelnen Modulgruppen erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden. <sup>5</sup>Module und

Modulprüfungen können nach Maßgabe des Modulhandbuchs ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.

- (2) Die Masterprüfung kann in einem der folgenden acht Profile abgelegt werden, deren Zusammensetzung im Anhang aufgeführt ist:
- a) Master of Arts in Politikwissenschaft (ohne ausgewiesenen Studienschwerpunkt);
  - b) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Internationale und europäische Politik;
  - c) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Moderne Politische Theorie;
  - d) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Politikfeldanalyse;
  - e) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Politische Soziologie;
  - f) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Vergleichende Politikwissenschaft;
  - g) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Steuerung technischer Systeme;
  - (h) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Computational Social Sciences.
- (3) Als politikwissenschaftliche Teilgebiete im Sinne dieser Ordnung gelten:
- Internationale und europäische Politik,
  - Vergleichende Politikwissenschaft,
  - Politische Theorie,
  - Politische Soziologie,
  - Politikfeldanalyse
  - Steuerung technischer Systeme-

### § 27 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 ECTS-Punkte erworben wurden. <sup>2</sup>Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 16.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. <sup>3</sup>Das Thema der Arbeit muss einem der im Anhang aufgeführten politikwissenschaftlichen Teilgebiete einschließlich der Verwaltungswissenschaft entnommen sein.

- (3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.
- (4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>3</sup>Bei Vorliegen von Gründen, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag, der in der Regel auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen sollte, um höchstens einen Monat verlängert werden. <sup>4</sup>Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt. <sup>5</sup>Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (5) Der Ausgabetag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 abgeschlossen werden kann.

### **§ 28 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 27 Abs. 4 in drei fest gebundenen Ausfertigungen beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Jeder gebundenen Ausfertigung ist eine elektronische Fassung der gesamten Arbeit im Pdf-Format beizufügen. <sup>3</sup>Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.
- (2) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 27 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Bei Übersendung der Masterarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (3) Wird eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens zwei Monate nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Stellt die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 29 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2014 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-16.pdf>) geändert durch: Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 24. Juni 2014 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-26.pdf>) vorbehaltlich des Abs. 3 außer Kraft.
- (3) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der bisher geltenden Ordnung ab. <sup>2</sup>Hiervon ausgenommen sind die Regelung zur Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 11 Absätze 2 und 3 sowie die Regelung zur Überschreitung der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 5. <sup>3</sup>Es gelten stattdessen die Regelungen dieser Ordnung. <sup>4</sup>Studierende können bis zum 31. März 2016 in diese Ordnung übertreten. <sup>5</sup>Bereits gemäß bisher geltender Ordnung absolvierte Module bleiben in diesem Fall unberührt. <sup>6</sup>Der Übertritt erfolgt durch rechtsverbindliche Erklärung der oder des Studierenden, die innerhalb der Frist gemäß Satz 2 beim Prüfungsausschuss einzureichen ist.

## Anhang 1: Profile im Masterstudiengang Politikwissenschaft

<sup>1</sup>Die Profile des Masterstudiengangs Politikwissenschaft beinhalten das Studium der nachstehend angegebenen Modulgruppen. <sup>2</sup>In die Modulgruppe Ergänzungsbereich des Masterstudiengangs Politikwissenschaft ohne ausgewiesenen Schwerpunkt und in die Modulgruppe Erweiterungsbereich des Masterstudiengangs mit einem ausgewiesenen Schwerpunkt können vorbehaltlich der besonderen Vorgaben zu einzelnen Studiengangsprofilen in dem jeweils vorgesehenen Umfang beliebige Module aus dem Master-Studienprogramm nicht-politikwissenschaftlicher Fächer eingebracht werden. <sup>3</sup>Die Studieninhalte richten sich nach dem jeweils geltenden Studienangebot. <sup>4</sup>Für die nicht-politikwissenschaftlichen Module gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind. <sup>5</sup>In dem jeweils vorgesehenen Umfang können auch politikwissenschaftliche Module eingebracht werden, die im Rahmen eines optionalen gelenkten Auslandsstudiums an einer ausländischen Universität erworben werden und sich inhaltlich nicht wesentlich mit den Modulen überschneiden, die in die anderen Modulgruppen eingebracht werden. <sup>6</sup>§ 9 bleibt unberührt.

### Der Masterstudiengang Politikwissenschaft ohne ausgewiesenen Schwerpunkt

Modulgruppe	Module	ECTS-Punkte
Politikwissenschaftliche Methoden	Zwei Module aus der Gruppe Politikwissenschaftliche Methoden gemäß Anhang 2	16
Modulgruppe: Politikwissenschaftliche Leistungen	Module gemäß Anhang 2 aus mindestens drei politikwissenschaftlichen Teilgebieten im Umfang von jeweils mindestens 10 ECTS.	Mind. 44-74
Modulgruppe: Erweiterungsbereich	Freie Kombination von Modulen nach Wahl der oder des Studierenden aus folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Module aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Fächern;</li> <li>- Module aus dem gelenkten Auslandsstudium</li> </ul>	Mind. 0-30
Modulgruppe: Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus einem politikwissenschaftlichen Teilgebiet	30
Summe		120



**Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt  
Internationale und Europäische Politik**

Modulgruppe	Module	ECTS-Punkte
Politikwissenschaftliche Methoden	Zwei Module aus der Gruppe Politikwissenschaftliche Methoden gemäß Anhang 2	16
Modulgruppe: Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Module aus dem Teilgebiet Internationale und Europäische Politik gemäß Anhang 2	30
Modulgruppe: Erweiterungsbereich	Freie Kombination von Modulen nach Wahl der oder des Studierenden aus folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Module aus den politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang 2, sofern nicht in die Modulgruppe Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt eingebracht;</li> <li>- Module aus nicht-politikwissenschaftlichen Fächern im Umfang von höchstens 16 ECTS oder Module aus dem gelenkten Auslandsstudium im Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten.</li> </ul>	Mind. 44
Modulgruppe: Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Teilgebiet Internationale und Europäische Politik	30
Summe		120

**Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt  
Moderne Politische Theorie**

Modulgruppe	Module	ECTS-Punkte
Politikwissenschaftliche Methoden	Zwei Module aus der Gruppe Politikwissenschaftliche Methoden gemäß Anhang 2	16
Modulgruppe: Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Module aus dem Teilgebiet Politische Theorie gemäß Anhang 2	30
Modulgruppe: Erweiterungsbereich	Freie Kombination von Modulen nach Wahl der oder des Studierenden aus folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Module aus den politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang 2, sofern nicht in die Modulgruppe Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt eingebracht;</li> <li>- Module aus nicht-politikwissenschaftlichen Fächern im Umfang von höchstens 16 ECTS oder Module aus dem gelenkten Auslandsstudium im Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten.</li> </ul>	Mind. 44
Modulgruppe: Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Teilgebiet Politische Theorie	30
Summe		120

**Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt  
Politikfeldanalyse**

Modulgruppe	Module	ECTS-Punkte
Politikwissenschaftliche Methoden	Zwei Module aus der Gruppe Politikwissenschaftliche Methoden gemäß Anhang 2	16
Modulgruppe: Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Module aus dem Teilgebiet Politikfeldanalyse gemäß Anhang 2	30
Modulgruppe: Erweiterungsbereich	Freie Kombination von Modulen nach Wahl der oder des Studierenden aus folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Module aus den politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang 2, sofern nicht in die Modulgruppe Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt eingebracht;</li> <li>- Module aus nicht-politikwissenschaftlichen Fächern im Umfang von höchstens 16 ECTS oder Module aus dem gelenkten Auslandsstudium im Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten.</li> </ul>	Mind. 44
Modulgruppe: Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Teilgebiet Politikfeldanalyse	30
Summe		120

**Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt  
Politische Soziologie**

Modulgruppe	Module	ECTS-Punkte
Politikwissenschaftliche Methoden	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Politikwissenschaftliche Methoden III oder oder Politikwissenschaftliche Methoden IV</li> <li>2. Ein weiteres Modul aus der Gruppe Politikwissenschaftliche Methoden</li> </ol>	16
Modulgruppe: Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Module aus dem Teilgebiet Politische Soziologie sowie höchstens ein Modul aus dem Teilgebiet Vergleichende Politikwissenschaft gemäß Anhang 2	30
Modulgruppe: Erweiterungsbereich	<p>Freie Kombination von Modulen nach Wahl der oder des Studierenden aus folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Module aus den politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang 2, sofern nicht in die Modulgruppe Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt eingebracht;</li> <li>- Module aus nicht-politikwissenschaftlichen Fächern im Umfang von höchstens 16 ECTS oder Module aus dem gelenkten Auslandsstudium im Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten..</li> </ul>	Mind. 44
Modulgruppe: Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Teilgebiet Politische Soziologie	30
Summe		120

In die Modulgruppe Erweiterungsbereich des Masterstudiengangs mit dem Schwerpunkt Politische Soziologie kann zudem ein dreimonatiges Praktikum im Umfang von 15 ECTS-Punkten eingebracht werden, das in einer Einrichtung der Markt- und Meinungsforschung, einem statistischen Amt oder einer vergleichbaren Institution abgeleistet wird. Das Modul Praktikum wird auf Grundlage einer schriftlichen Hausarbeit von dem Fachvertreter bzw. der Fachvertreterin benotet, der bzw. die für Teilgebiet politische Soziologie prüfungsberechtigt ist.

**Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt  
Steuerung technischer Systeme**

Modulgruppe	Module	ECTS-Punkte
Politikwissenschaftliche Methoden	Zwei Module aus der Gruppe Politikwissenschaftliche Methoden gemäß Anhang 2	16
Modulgruppe: Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Module aus dem Teilgebiet Steuerung technischer Systeme gemäß Anhang 2	30
Modulgruppe: Erweiterungsbereich	<p>Freie Kombination von Modulen nach Wahl der oder des Studierenden aus folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Module aus den politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang 2, sofern nicht in die Modulgruppe Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt eingebracht;</li> <li>- Module aus nicht-politikwissenschaftlichen Fächern im Umfang von höchstens 16 ECTS oder Module aus dem gelenkten Auslandsstudium im Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten.</li> </ul>	Mind. 44
Modulgruppe: Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Teilgebiet Steuerung technischer Systeme	30
Summe		120

**Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt  
Vergleichende Politikwissenschaft**

Modulgruppe	Module	ECTS-Punkte
Politikwissenschaftliche Methoden	Zwei Module aus der Gruppe Politikwissenschaftliche Methoden gemäß Anhang 2	16
Modulgruppe: Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Module aus dem Teilgebiet Vergleichende Politikwissenschaft gemäß Anhang 2 sowie höchstens ein Modul aus dem Teilgebiet Politische Soziologie	30
Modulgruppe: Erweiterungsbereich	<p>Freie Kombination von Modulen nach Wahl der oder des Studierenden aus folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Module aus den politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang 2, sofern nicht in die Modulgruppe Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt eingebracht;</li> <li>- Module aus nicht-politikwissenschaftlichen Fächern im Umfang von höchstens 16 ECTS oder Module aus dem gelenkten Auslandsstudium im Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten.</li> </ul>	Mind. 44
Modulgruppe: Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Teilgebiet Vergleichende Politikwissenschaft	30

**Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt  
Computational Social Science**

Modulgruppe	Module	ECTS-Punkte
Politikwissenschaftliche Methoden	Zwei Module aus der Gruppe Politikwissenschaftliche Methoden gemäß Anhang 2	16
Modulgruppe: Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hauptseminar: Politische Theorie IV</li> <li>2. Hauptseminar: Politische Theorie V</li> <li>3. Vorlesung (MA): Steuerung technischer Systeme I</li> <li>4. Hauptseminar: Steuerung technischer Systeme II</li> </ol>	30
Modulgruppe Wirtschaftsinformatik und Informatik	Module aus den Fächern Wirtschaftsinformatik und Informatik	Mind. 28-32
Modulgruppe: Erweiterungsbereich	<p>Freie Kombination von Modulen nach Wahl der oder des Studierenden aus folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Module aus den politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang 2, sofern nicht in die Modulgruppe Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt eingebracht;</li> <li>- Module aus den Fächern Wirtschaftsinformatik und Informatik, soweit nicht in die Modulgruppe Wirtschaftsinformatik und Informatik eingebracht;</li> <li>- Module aus dem gelenkten Auslandsstudium;</li> <li>- Module aus nicht-politikwissenschaftlichen Fächern.</li> </ul>	Mind. 12-16
Modulgruppe: Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus den Teilgebieten Politische Theorie oder Steuerung technischer Systeme	30
Summe		120

In die Modulgruppen Informatik und Wirtschaftsinformatik sowie Erweiterungsbe-  
reich des Masterstudiengangs Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Computatio-  
nal Social Science können Module aus dem Master-Studienprogramm der Informatik  
und Wirtschaftsinformatik sowie Module aus den Studienprogramm der Bachelor-  
Nebenfächer Informatik und Wirtschaftsinformatik eingebracht werden.



## Anhang 2: Wählbare politikwissenschaftliche Module

<sup>1</sup>Studierende des Masterstudiengangs Politikwissenschaft sind allgemein berechtigt, Module und Modulprüfungen gemäß dieser Ordnung ohne Nachweis besonderer Zulassungsvoraussetzungen zu belegen bzw. abzulegen. <sup>2</sup>Hiervon abweichend setzt die Zulassung zum Modul „Hauptseminar: Internationale und europäische Politik VI“ die Teilnahme am Projekt „National Model United Nations“ voraus. <sup>3</sup>Die Bedingungen für die Teilnahme an diesem Projekt werden vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>4</sup>Studierende anderer Masterstudiengänge werden zu Hauptseminar-Modulen der Politikwissenschaft zugelassen, sofern im jeweiligen Teilgebiet das Modul Einführungsvorlesung sowie entweder das Modul Proseminar oder das Modul Seminar oder das Modul Vertiefungsseminar gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder gleichwertige Kompetenzen nachgewiesen werden; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

	Modul	P/ WP	Zulassungs- voraussetzung	SWS	ECTS	Modulprüfungen
<b>Module aus dem Bereich Politikwissenschaftliche Methoden</b>	Hauptseminar: Politikwissenschaftliche Methoden I	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar: Politikwissenschaftliche Methoden II	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar: Politikwissenschaftliche Methoden III	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar: Politikwissenschaftliche Methoden IV	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio

	Modul	P/ WP	Zulassungs- voraussetzung	SWS	ECTS	Modulprüfungen
Module aus dem Teilgebiet Internationale und Europäische Politik	Vorlesung (MA): Internationale und europäische Politik I	WP	keine	2	6	Schriftliche Prüfung
	Hauptseminar: Internationale und europäische Politik II	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar: Internationale und europäische Politik III	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar: Internationale und europäische Politik IV	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar: Internationale und europäische Politik V	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar: Internationale und europäische Politik VI	WP	keine	4	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio

	Modul	P/ WP	Zulassungs- voraussetzung	SWS	ECTS	Modulprüfungen
<b>Module aus dem Teilgebiet Politische Theorie</b>	Vorlesung (MA): Po- litische Theorie I	WP	keine	2	6	Schriftliche Prü- fung
	Hauptseminar: Poli- tische Theorie II	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Haus- arbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Haus- arbeit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar: Poli- tische Theorie III	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Haus- arbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Haus- arbeit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar: Poli- tische Theorie IV	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Haus- arbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Haus- arbeit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar: Poli- tische Theorie V	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Haus- arbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Haus- arbeit oder Referat mit Portfolio

	Modul	P/ WP	Zulassungs- voraussetzung	SWS	ECTS	Modulprüfungen
Module aus dem Teilgebiet Steuerung technischer Systeme	Vorlesung (MA): Steuerung techni- scher Systeme I	WP	keine	2	6	Schriftliche Prü- fung
	Hauptseminar: Steu- erung technischer Systeme II	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Haus- arbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Haus- arbeit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar: Steu- erung technischer Systeme III:	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Haus- arbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Haus- arbeit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar: Steu- erung technischer Systeme IV	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Haus- arbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Haus- arbeit oder Referat mit Portfolio

	Modul	P/ WP	Zulassungs- voraussetzung	SWS	ECTS	Modulprüfungen
Module aus dem Teilgebiet Politikfeldanalyse	Vorlesung (MA): Po- litikfeldanalyse I	WP	keine	2	6	Schriftliche Prü- fung
	Hauptseminar: Poli- tikfeldanalyse II	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Haus- arbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Haus- arbeit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar: Poli- tikfeldanalyse III	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Haus- arbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Haus- arbeit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar: Poli- tikfeldanalyse IV	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Haus- arbeit oder Klausur oder Referat oder

						Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
Module aus dem Teilgebiet Politische Soziologie	Vorlesung (MA): Politische Soziologie I	WP	keine	2	6	Schriftliche Prüfung
	Hauptseminar: Politische Soziologie II	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar: Politische Soziologie III	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio

Module aus dem Teilgebiet Vergleichende Politikwissenschaft	Vorlesung (MA): Vergleichende Politikwissenschaft I	WP	keine	2	6	Schriftliche Prüfung
	Hauptseminar: Vergleichende Politikwissenschaft II	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
	Hauptseminar: Vergleichende Politikwissenschaft III	WP	keine	2	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio

Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. Mai 2015 und der Universitätsleitung vom 16. September 2015 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2015.

Bamberg, 30. September 2015

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2015 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2015.